

Beispiele aus dem Unterhaltsrecht

Beispiel 1: Die Verstorbene war unterhaltsberechtig und hatte eine volljährige Tochter. Andere Verwandte gibt es nicht. Die Tochter hat das Erbe ausgeschlagen.

Vorgehen: Eine Kostentragungspflicht ergibt sich nicht aus Erbrecht, da die Tochter das Erbe ausgeschlagen hat. Somit ist die Kostentragungspflicht nach dem Unterhaltsrecht zu bestimmen. Aus §§ 1601, 1615 Abs. 2 BGB ergibt sich die Unterhaltspflicht der Tochter. Damit ist sie – ihre unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit vorausgesetzt - auch kostentragungspflichtig für die Bestattungskosten. Sie konnte die Kostentragungspflicht für die Bestattung nicht durch Ausschlagung des Erbes abwenden, denn sie bleibt die Kostentragungspflichtige im Sinne des Unterhaltsrechts.

Beispiel 2: Die Verstorbene war unterhaltsberechtig und hatte zwei volljährige Söhne. Beide haben das Erbe ausgeschlagen. Andere Verwandte gibt es nicht. Sohn A ist in Höhe von 200 € leistungsfähig, Sohn B in Höhe von 100 €. Die Beerdigung hat 6000 € gekostet. Beide Söhne stellen einen Antrag nach § 74 SGB XII.

Vorgehen: Eine Kostentragungspflicht ergibt sich nicht aus Erbrecht, da die Söhne das Erbe ausgeschlagen haben. Somit ist die Kostentragungspflicht nach dem Unterhaltsrecht zu bestimmen. Aus §§ 1601, 1615 Abs. 2 BGB ergibt sich die Unterhaltspflicht der Söhne. Sie sind damit Kostentragungspflichtige im Sinne des § 74 SGB XII. Die Söhne haften (bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs) nicht nach Kopfteilen, sondern im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit. Gemeinsam sind die Brüder in Höhe von 300 € leistungsfähig. Davon Sohn A zu 2/3, Sohn B zu 1/3. Somit ist für die Bestattung Sohn A in Höhe von 4000 € (2/3 der Bestattungskosten) kostentragungspflichtig, Sohn B in Höhe von 2000 € (1/3 der Bestattungskosten).

Im Rahmen der Zumutbarkeit sind die so ermittelten Summen zu berücksichtigen. D.h. für Sohn A ist nicht zu prüfen, ob ihm die Bestattungskosten in Höhe von 6000€ zumutbar wären, sondern nur, inwieweit ihm ein Anteil von 4000 € zumutbar wäre. Ebenso ist bei Sohn B nur die Zumutbarkeit im Hinblick auf den Kostenanteil von 2000 € zu prüfen.

Aus der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit ergibt sich jedoch nicht die wirtschaftliche Zumutbarkeit im Sinne des § 74 SGB XII. Das Ergebnis lautet daher nicht, dass Sohn A 200 € Eigenanteil zumutbar sind, Sohn B 100 € und im Übrigen eine Übernahme der Bestattungskosten durch den Sozialhilfeträger erfolgt. Vielmehr ist die wirtschaftliche Zumutbarkeit des jeweiligen Anteils an den Beerdigungskosten nach den Regeln über die wirtschaftliche Zumutbarkeit im Hinblick auf Einkommen und Vermögen gesondert zu beurteilen.